



Herrn  
Ole Schmidt  
Ausschussgeschäftsführer  
Bildungsausschuss  
Schleswig-Holsteiner Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Dr. Ewald Brahms  
Direktor  
Universitätsbibliothek  
Hildesheim

Vorsitzender  
Regionalverband Nordwest  
Verein Deutscher  
Bibliothekare e.V. (VDB)

Tel.: +49 (0) 5121-883-251  
Fax: +49 (0) 5121-883-266  
E-Mail: brahms@uni-  
hildesheim.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1366**

Sekretariat:  
i.V. Monika Mörchen

Tel: +49 (0) 5121-883-250  
Fax: +49(0) 5121-883-266  
E-Mail: sekribibl@uni-  
hildesheim.de

Datum: 20.10.2010

SSW-Gesetzesentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG)  
und zur Änderung des Landespressegesetzes  
Stellungnahme des VDB Regionalverband Nordwest e.V.

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfs zur Stellung-  
nahme durch den VDB-Regionalverband Nordwest e. V.

Der VDB-Regionalverband Nordwest e.V. begrüßt den Gesetzesentwurf des  
SSW in seinen grundsätzlichen Positionen und unterstützt diesen nach-  
drücklich. Für die Sicherung der bereits bestehenden bibliothekarischen  
Dienstleistungen sowie für ihre Weiterentwicklung und damit für die Siche-  
rung von Bildung und Ausbildung bzw. für Lehre und Forschung bedeutet  
der Gesetzesentwurf einen wichtigen Fortschritt. Dieses gilt auch mit Blick  
auf die schwierige finanzielle Situation des Landes und der Kommunen.

Die nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zum Gesetzes-  
entwurf betreffen nur wenige, allerdings wichtige Punkte. Sie zielen auf ein  
besseres Verständnis des Gesetzestextes sowie auf eine praxisgerechtere  
Handhabung. Hinsichtlich der im Entwurf gewählten Begrifflichkeiten sollte  
eine Anpassung an die im Bibliothekswesen verwendeten und auch außer-  
halb dieser Community anerkannten Terminologie erfolgen. Dazu hat die  
„Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ unter Beteiligung des  
VDB bereits entsprechende Vorschläge unterbreitet. Sowohl diese terminolo-  
gischen als auch die Änderungs- und Korrekturvorschläge zu den einzel-  
nen Paragraphen des Gesetzentwurfs werden vom VDB Regionalverband  
Nordwest e.V. nachdrücklich unterstützt.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge:

Der unter „A. Problem“ genannte Hinweis, dass es für Wissenschaftliche Bibliotheken keine gesetzliche Grundlage gibt, trifft nicht zu. So sind die Hochschulbibliotheken im Hochschulgesetz verankert, wie im Gesetzesentwurf unter § 9 Abs. 2 ausgeführt wird.

Zu § 5 Öffentliche Bibliotheken

Dass Öffentliche Bibliotheken von ausgebildeten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren geleitet werden sollen, ist eine wichtige Anforderung an moderne Öffentliche Bibliotheken. Unter (10) sollte es deshalb heißen: „sollen hauptamtlich von ausgebildeten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren geleitet werden.“

Zu § 9 Hochschulbibliotheken

Unter (2) ist als neuer dritter Satz zu ergänzen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Hochschulbibliothek verfügt über die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, die Leiterin oder der Leiter einer Bibliothek einer Fachhochschule verfügt über die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

Unter (3) ist der erste Satz folgendermaßen zu konkretisieren:

Hochschulbibliotheken stellen aktuelle nationale und internationale wissenschaftliche Fachliteratur und sonstige Informationsmitteln in gedruckter und elektronischer Form zur Verfügung, weisen ihre Bestände in lokalen, regionalen und nationalen elektronischen Katalogen nach und bauen ihre gedruckten und elektronischen Informationsangebote kontinuierlich aus. Sie tragen so zur Sicherung der Spitzenstellung der Wissenschaft und Forschung Deutschlands in einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz bei.

Zu §16 Förderung nichtstaatlicher Bibliotheken

Die unter (2) festgeschriebene „jährliche Dynamisierung“ ist auf staatliche Öffentliche und Wissenschaftlichen Bibliotheken auszudehnen. Eine entsprechende Formulierung ist unter § 13 (2) zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ewald Brahm*

Dr. Ewald Brahm